



## **Satzung des S.C. Fortuna Köln e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Fortuna Köln e.V.“. Sitz des Vereins ist Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein unterhält folgende Abteilungen
  - a) Fußballabteilung
  - b) Handballabteilung
  - c) Fußballjugendabteilung
  - d) Tischtennisabteilung

Der Verein kann weitere Abteilungen bilden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2a Gültigkeit der Satzung und Ordnung des DFB**

1. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder regional, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmung über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein S.C. Fortuna Köln 1948 e.V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich Sanktionen ausgeübt wird.
3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) inaktive Mitglieder
- d) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugend).

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder a) bis c)

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitglieder erkennen diese Satzung, sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der sportlichen Fachverbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die zur Verwirklichung des Satzungszwecks ergangenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Frist wird gewahrt durch Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Der Vorstand kann einen solchen Beschluss fassen, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung bzw. Bestimmungen der zuständigen Sportverbände
  - c) Beitragszahlungsrückständen von länger als sechs Monaten nach schriftlicher Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses.

Das betreffende Mitglied ist in den Fällen a) und b) vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann bei Beitragszahlungsrückständen von länger als sechs Monaten nach schriftlicher Mahnung und vorheriger Androhung der Streichung erfolgen, wenn das Mitglied die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängen.
6. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
3. Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.Juli und endet am 30.Juni des folgenden Jahres.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat bis spätestens zum Ende des 1.Quartals eines Kalenderjahres stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt gegeben haben, können per E-Mail bzw. Fax

eingeladen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Wahlausschlusses, des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
  - e) Satzungsänderungen und Einführung und Änderungen von Ordnungen
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen oder Neuwahl des Vorstandes ist unzulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 12 Abs. 2
  - b) der/dem Vertreter/in der Fußballabteilung
  - c) der/dem Vertreter/in der Handballabteilung
  - d) der/dem Vertreter/in der Fußballjugendabteilung
  - e) bis zu drei Besitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils nur zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, gemäß §30 BGB einen weiteren Vertretungsberechtigten zur Erledigung der täglichen Aufgaben der Geschäftsstelle zu bestellen und abzurufen.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter § 12 Abs. 1 b), c) und d) genannten Personen durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss Kandidaten dafür vorgeschlagen hat. Der dreiköpfige Wahlausschuss wird von der Wahl des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 12 Abs. 1 ordnet alle internen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder den Abteilungen vorbehalten sind.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, diesen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

### **§ 13 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 14 Abteilung**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Dieser ist als Vertreter der Abteilung, Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 12 Abs. 1. Die Vertretung durch einen von der Abteilung gewählten Stellvertreter ist möglich.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Eine Abteilungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen.

### **§ 15 Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Köln, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit verwendet werden darf.